

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 60 0501/7-II/11/86 (25 P. + 25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984 geändert wird.
Begutachtungsverfahren.

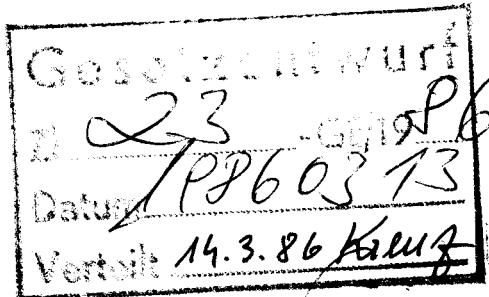
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1565

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Graßl

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, geändert wird, mit dem Bemerkern, daß der Entwurf zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis längstens 7. April 1985 - bei sonstiger Annahme der Bedenkenfreiheit - den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zugeleitet wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

4. März 1986

Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

Zu Zl. 60 0501/7-II/11/86

Bundesgesetz vom

mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

"§ 8 (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	42,233	30,767	27,000
Lohnsteuer	58,619	23,199	18,182
Kapitalertragsteuer	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer	69,421	18,829	11,750
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer ..	70,000	30,000	-
Grunderwerbsteuer	4,000	-	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	-	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	-
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	-

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden

auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,767 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,472 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
7. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach

dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes - ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege -, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;

8. beim Kunstmförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens

10 000 Einwohnern mit 1 1/3,

bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit 1 2/3,

bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und

bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens

50 000 Einwohnern mit 2

und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und

der Stadt Wien mit 2 1/3

vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297) und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben (§ 12 des Biersteuergesetzes 1977) sowie Unternehmer, die Bier importieren, die Biermengen, die zum Verbrauch

im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Biermengen und das Land, in das diese verbracht wurden, zu ersehen sein. Als abgesetzt gelten auch die in den Herstellungsbetrieben oder Bearbeitungsbetrieben verbrauchten Biermengen.

(5) Die Biermengen gelten als in dem Land zum Verbrauch abgesetzt, in das diese vom Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Bearbeitungsbetriebes, vom Importeur oder bei Abholung aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Bearbeitungsbetrieb vom gewerblichen Abnehmer verbracht werden.

(6) Die Aufzeichnungen sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist spätestens bis zum 25. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben sowie Unternehmer, die Bier importieren, sind verpflichtet, den von der Abgabenbehörde hiezu beauftragten Organen Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 und 6 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling;

von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH."

2. § 15 Abs. 5 lautet:

"(5) (Verfassungsbestimmung) Die Länder werden ermächtigt, bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, den (die) Zulassungsbesitzer und weiters jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, zu verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug bzw. Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben) und Zu widerhandlungen gegen diese Verpflichtung sowie gegen Regelungen zur Sicherstellung der Auskunftserteilung unter Strafe zu stellen."

3. Im § 15 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung "(6)".

4. § 16 Abs. 1 lautet:

"§ 16 (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung

und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig."

5. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bund wird ermächtigt, in der Finanzausgleichsperiode 1985 bis 1988 den Städten mit eigenem Statut Krems und Waidhofen an der Ybbs jene Kosten zu ersetzen, die diesen Gemeinden dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden und nachgewiesen werden können. Die Pauschallierung des Kostenersatzes ist zulässig, darf jedoch nicht höher sein, als jener Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte."

6. § 24 Abs. 1 lautet:

"§ 24 (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 13 Abs. 3, des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft."

7. § 24 Abs. 6 lautet:

"(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind 1. § 107 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 302/1984, und 2. § 116 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 296/1985, nicht anzuwenden.

Artikel II

Artikel I Z 6 tritt mit 1. Jänner 1985, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 30. September 1986 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt**A. Problem:**

1. Mit Erkenntnis vom 16.10.1985, G 44/85-8, hat der Verfassungsgerichtshof § 8 FAG 1985, die Aufteilungsbestimmungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß in der Stadt Krems (ebenso in Waidhofen a.d. Ybbs) im Gegensatz zu allen übrigen Städten mit eigenem Statut keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind und diesen beiden Städten durch Erfüllung von Aufgaben, die in den anderen Städten durch Bundespolizeibehörden wahrgenommen werden, Kosten erwachsen, die im Finanzausgleich durch den Bund nicht gesondert abgegolten werden.
2. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner mit Erkenntnis vom 27.6.1985, G 154/84-9, § 1a des Wiener Parkometergesetzes, der Bestimmungen über die Lenkererhebungen enthält, unter Hinweis auf sein in der gleichen Angelegenheit ergangenes Erkenntnis zu § 103 Abs. 2 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß dem Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Auskunftspflicht kein inhaltlich einem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Entschlagungsrecht zugutekommt. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht begründbar.

B. Zielsetzung:

Durch Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1985 soll einerseits ein verfassungskonformer Zustand im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16.10.1985 hergestellt, andererseits sollen die erforderlichen Lenkererhebungen im Rahmen der Parkgebührengesetze der Länder rechtlich abgesichert werden.

C. Lösung:

1. Durch die Aufnahme einer Kostenersatzbestimmung in das Finanzausgleichsgesetz 1985 sollen den beiden Städten mit eigenem

- 2 -

Statut, Krems und Waidhofen a.d. Ybbs, jene Kosten abgegolten werden, die diesen Gemeinden dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

2. Die Länder werden im Rahmen einer verfassungsgesetzlichen Bestimmung ermächtigt, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkererhebungen im Zusammenhang mit den Parkgebührengesetzen zu erlassen, um die weitere Vollziehbarkeit dieser Abgabengesetze zu gewährleisten.

D. Alternativen:

1. Errichtung von Bundespolizeibehörden in den beiden Städten. Aus grundsätzlichen Überlegungen wird dem Kostenersatz der Vorzug gegeben.
2. Die Lenkererhebungen könnten nur durch die Bundespolizeibehörden erfolgen. Da es sich jedoch um ausschließliche Gemeindeabgaben handelt, erscheint es gerechtfertigt, daß die Gemeinden selbst die Lenkererhebungen zur Sicherung des Abgabenertrages durchführen.

E. Kosten:

1. Dem Bund werden aus dem Kostenersatz rückwirkend ab 1985 jährliche Aufwendungen von rd. ... Mio. S erwachsen.
2. Keine.

ErläuterungenI. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16.10.1985, G 44/85-8, § 8 FAG 1985, die Aufteilungsbestimmungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß in der Stadt Krems (ebenso in Waidhofen a.d. Ybbs) im Gegensatz zu allen übrigen Städten mit eigenem Statut keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind und daß daher diese beiden Städte gegenüber den anderen Städten mit eigenem Statut ungleich behandelt werden, weil ihnen aufgrund der Verordnung, BGBl.Nr. 74/1946, durch die Erfüllung der in den anderen Städten durch Bundespolizeibehörden wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens Kosten erwachsen, die im Finanzausgleich durch den Bund nicht gesondert abgegolten werden.

Da die Aufhebung mit 30.9.1986 in Kraft tritt, ist bis zu diesem Zeitpunkt durch die ggst. Novelle zum FAG 1985 ein verfassungskonformer Zustand herzustellen. Dies soll dadurch geschehen, daß den Städten Krems und Waidhofen a.d. Ybbs durch einen Kostenersatz im FAG 1985 für die Dauer der geltenden Finanzausgleichsperiode (1984-1988) jene Kosten abgegolten werden, die diesen beiden Städten dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 8 FAG 1985 darin begründet ist, daß der besondere Status der beiden Städte Krems und Waidhofen a.d. Ybbs im Zusammenhang mit dem Nichtbestand von Bundespolizeibehörden durch den Bund nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes wird dadurch Rechnung getragen, daß in der ggst. Novelle inhaltlich die erforderliche gesetzliche Regelung systemkonform im § 20 Abs. 4 (neu) erfolgt. § 8 FAG 1985 wird daher in der Fassung des Stammgesetzes unverändert wieder in Kraft gesetzt.

- 2 -

2. Der Verfassungsgerichtshof hat weiters mit Erkenntnis vom 27.6.1985, G 154/84-9, § 1a des Wiener Parkometergesetzes (Bestimmungen über die Lenkererhebungen) unter Hinweis auf sein in der gleichen Angelegenheit ergangenes Erkenntnis zu § 103 Abs. 2 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß dem Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Auskunftspflicht kein inhaltlich einem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Entschlagungsrecht zugutekommt. Diese Unterscheidung ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sachlich nicht begründbar.

Ohne die Möglichkeit, Lenkererhebungen durchführen zu können, wäre das Wiener Parkometergesetz praktisch nicht vollziehbar.

Da gleichlautende Bestimmungen in Abgabengesetzen (Parkgebührengesetze, Kurzparkzonenabgabengesetze) anderer Länder ebenfalls von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht sind, soll für alle Länder generell durch eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkererhebung im Zusammenhang mit den Parkgebührengesetzen zu erlassen.

3. Schließlich wird die ggst. Novelle auch zum Anlaß genommen, einige legistische Klarstellungen vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Z. 1 setzt die Bestimmungen des § 8 FAG 1985 in der Fassung des Stammgesetzes unverändert wieder in Kraft (s. Allgemeine Bemerkungen).

Z. 2 ermächtigt die Länder durch eine Verfassungsbestimmung, bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen entsprechende Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lenkerherbungen zu erlassen. Die Verfassungsbestimmung ist

erforderlich, da der Verfassungsgerichtshof die entsprechende gesetzliche Bestimmung in § 1a des Wiener Parkometergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Z. 3 ist durch die Einfügung des § 15 Abs. 5 bedingt.

Z. 4 nimmt eine formale Berichtigung der textlichen Gliederung im § 16 Abs. 1 vor, da der gesamte Gesetzestext, der der Z. 3 folgen sollte, im entsprechenden BGBl. als Teil dieser Z. 3 abgedruckt und verabsäumt wurde, in der Z. 3 ab dem Wort "Verwaltung" eine neue Zeile zu beginnen und von dieser Zeile an den Text nicht mehr eingerückt wiederzugeben.

Z. 5 normiert die bereits in den Allgemeinen Bemerkungen dargestellte Ermächtigung des Bundes, den Städten mit eigenem Statut, Krems und Waidhofen a.d. Ybbs einen Kostenersatz für die Erfüllung jener Aufgaben zu gewähren, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden wahrgenommen werden. Dadurch wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.10.1985, G 44/85-8, Rechnung getragen.

Es besteht Übereinstimmung zwischen dem Bund und den beiden Städten, daß eine Pauschalierung anzustreben ist, wobei das Jahr 1985 die Ausgangsbasis für die geltende FAG-Periode (1985-1988) bilden soll. Im Hinblick darauf, daß es sich zum überwiegenden Teil um Personalaufwand handelt, wird eine Indexbindung an die Entwicklung des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung des Bundes beabsichtigt. Die Ermittlung der Ausgangsbasis für den Kostenersatz für das Jahr 1985 ist noch nicht abgeschlossen. Es erscheint daher zweckmäßig, in die Novelle zum FAG 1985 eine generelle Ermächtigung des Bundes aufzunehmen. Mittels Brief und Gegenbrief wird sodann die Ausgangsbasis für das Jahr 1985 sowie die angeführte Indexbindung vereinbart werden.

Z. 6 erweitert den Kreis jener Bestimmungen, die nicht mit Ablauf der geltenden FAG-Periode (31.12.1988) außer Kraft treten. Gemäß § 24 Abs. 1 FAG 1985 in der Stammfassung treten die Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Jänner 1985 in Kraft und mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 leg.cit. mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Zu den mit Ablauf des letztgenannten Tages außer Kraft tretenden Normen gehören somit auch § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 FAG 1985. Aus diesem Umstand könnten sich, auch wenn im Finanzausgleichsgesetz für die Zeit nach 1988 wieder dem § 13 Abs. 3 und dem § 16 Abs. 1 FAG 1985 entsprechende Bestimmungen enthalten sein sollten, Probleme ergeben, und zwar aus folgendem Grund:

Die Geltendmachung einer abgabenrechtlichen, persönlichen Haftung setzt einerseits die Verwirklichung eines Haftungstatbestandes durch den zunächst potentiell Haftungspflichtigen, andererseits aber die wirksame Bekanntgabe eines Haftungsbescheides an den Haftungspflichtigen voraus. In jenen Fällen, in denen der Haftungstatbestand zwar noch innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer des FAG 1985 verwirklicht wird, die Erteilung des Haftungsbescheides aber erst nach Ablauf des Jahres 1988 erfolgen sollte, könnte seitens des zur Haftung Herangezogenen eingewendet werden, daß durch das mittlerweile erfolgte Außerkrafttreten der zur Heranziehung landesgesetzlicher Vorschriften bei der Haftungsgeltendmachung ermächtigenden Normen des FAG 1985 die Hinausgabe eines Haftungsbescheides rechtswidrig sei. Durch die Änderung des § 24 FAG 1985 soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Z. 7 bringt eine Berichtigung der im § 24 Abs. 6 der Stammfassung enthaltenen Zitierungen von Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes im Hinblick auf die ergangenen Gesetzesänderungen. Um keine Legisvakanz eintreten zu lassen, soll die Z. 6 zu jenem Zeitpunkt (1.1.1985) in Kraft

- 5 -

treten, zu dem die zitierten Bestimmungen selbst in Kraft gesetzt wurden.

Artikel II

regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ggst. Novelle. Im Hinblick auf das Wirksamwerden des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu § 8 FAG 1985 mit 30. September 1985 sollen alle Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels I Z. 6 mit 30. September 1986 in Kraft treten. Wie bereits erwähnt, tritt Artikel I Z. 6 rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel III

enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

unverändert

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	42,233	30,767	27,000
Lohnsteuer	58,619	23,199	18,182
Kapitalertragsteuer	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer	69,421	18,829	11,750
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hunderteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,767 Hunderteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hunderteile nach der Volkszahl und 0,472 Hunderteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hunderteile nach der Volkszahl, 0,546 Hunderteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteilen auf die

Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);

5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
7. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km;
8. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

unverändert

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit 1½, bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit 1½, bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Status mit höchstens 50 000 Einwohnern mit 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit 2½ vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297) und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben (§ 12 des Biersteuergesetzes 1977) sowie Unternehmer, die Bier importieren, die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Biermengen und das Land, in das diese verbracht wurden, zu erkennen sein. Als abgesetzt gelten auch die in den Herstellungsbetrieben oder Bearbeitungsbetrieben verbrauchten Biermengen.

unverändert

(5) Die Biermengen gelten als in dem Land zum Verbrauch abgesetzt, in das diese vom Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Bearbeitungsbetriebes, vom Importeur oder bei Abholung aus dem Herstellungsbetrieb oder dem Bearbeitungsbetrieb vom gewerblichen Abnehmer verbracht werden.

(6) Die Aufzeichnungen sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist spätestens bis zum 25. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von Bearbeitungsbetrieben sowie Unternehmer, die Bier importieren, sind verpflichtet, den von der Abgabenbehörde hiezu beauftragten Organen Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 und 6 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(8) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

(5) Die Gemeinden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeindevertretung im Sinne dieses Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

§ 16. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

§ 15 Abs. 5

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Länder werden ermächtigt, bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, den (die) Zulassungsbesitzer und weiters jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, zu verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug bzw. Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben) und Zu widerhandlungen gegen diese Verpflichtung sowie gegen Regelungen zur Sicherstellung der Auskunftserteilung unter Strafe zu stellen.

Im § 15 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung "(6)".

§ 16 Abs. 1

§ 16. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und
3. der Erhebung und der Verwaltung der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

§ 20 Abs. 4

(4) Der Bund wird ermächtigt, in der Finanzausgleichsperiode 1985 bis 1988 den Städten mit eigenem Statut Krems und Waidhofen an der Ybbs jene Kosten zu ersetzen, die diesen Gemeinden dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden und nachgewiesen werden können. Die Pauschalierung des Kostenersatzes ist zulässig, darf jedoch nicht höher sein, als jener Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

§ 24. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind
 1. § 48 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, und
 2. § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, nicht anzuwenden.

§ 24 Abs. 1

§ 24.(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1985 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 13 Abs. 3, des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.'

§ 24 Abs. 6

'(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind
 1. § 107 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und
 2. § 116 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, nicht anzuwenden.